

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

**Vorabbekanntmachung
des wettbewerblichen Verga-
beverfahrens von Verkehrs-
leistungen im Linienbedarfs-
verkehr Kelkheim (On-De-
mand-Verkehr „Colibri“)**

**Ergänzendes Dokument zur
Vorabbekanntmachung**

27. September 2026

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

**Vorabbekanntmachung
des wettbewerblichen Vergabe-
verfahrens von Verkehrsleistun-
gen im Linienbedarfsverkehr
Kelkheim (On-Demand-Verkehr
„Colibri“)**

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekannt-
machung**

Aufgabenträger:

Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (MTV)
Am Untertor 6
65719 Hofheim am Taunus

Hofheim, 27. September 2026

Inhalt:

1	Erläuterungen zum Dokument	1
2	Ausgestaltung des Linienbedarfsverkehr	2
3	Betriebsdurchführung	4
4	Fahrzeuge	5
5	Verantwortliche Ansprechperson und Erreichbarkeit des Auftragnehmers	6
6	Anforderungen Fahrpersonal	6
6.1	Fähigkeiten des Fahrpersonals im Hinblick auf die Unterstützung mobilitätseingeschränkter Personen	8
6.2	Personalschulungen	8
6.3	Pausendurchführung	8
7	Tarif und Fahrkartenvertrieb	9
8	Beschwerdemanagement	9
9	Fundsachen	9

***Ist im Dokument von einer bestimmten Personengruppe die Rede
(z. B. Fahrgäste, Mitarbeiter, Fahrer) werden alle Geschlechter gleicherma-
ßen darunter verstanden.***

1 Erläuterungen zum Dokument

Die MTV beabsichtigt, mit Wirkung zum 18.01.2027 die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) für die Durchführung von Linienbedarfsverkehren im Stadtgebiet Kelkheim nach § 44 PBefG vorzunehmen. Der ÖDA ist mit einer Laufzeit von bis zum 26.06.2027 vorgesehen.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH diese **Vorabbekanntmachung** für den ÖDA im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch diese Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt VI.1) „zusätzliche Angaben“ unter Gliederungspunkt III zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten ÖDA erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienbedarfsverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt an die zuständige Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) zu stellen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung unter Abschnitt VI.1) „zusätzliche Angaben“ verwiesen. In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG gilt.

2 Ausgestaltung des Linienbedarfsverkehrs

Grundsätze

Die Eckpunkte des Angebotskonzeptes im Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Mobilität (ODM); Produktname „Colibri“) sind:

- fahrplanfreier Betrieb; kein fester vorgegebener Fahrplan (Bedienzeitraum mit Echtzeitrouting auf Abruf),
- kein fester Linienweg, Flächenbedienung gemäß Nachfrage in Echtzeit,
- Beförderung innerhalb des definierten Bedienungsgebietes und der festgelegten Angebotszeiträume (s. u.),
- lokale Erschließungsfunktion innerhalb der Bedienungsgebiete,
- Buchung per Fahrgast-App, Internet, Callcenter,
- Möglichkeit zur Vor- und Dauerbuchung,
- Ein- und Ausstieg an ausgewiesenen Bahnhöfen, Bushaltestellen und an Haltepunkten; der Aufgabenträger definiert, welche Haltestellen im Bedienegebiet Teil des ODM sind und welche virtuellen Haltepunkte eingerichtet werden; diese Definitionen können im laufenden Betrieb jederzeit angepasst werden.
- Der AT behält sich vor, ODM-Parallelfahrten zu Linienbusfahrten zu einem Zeitfenster auszuschließen.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben der MTV anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte vorsehen. Dies kann bspw. die Zubestellung von Fahrzeugen im Kontext mit einer wachsenden Fahrgastnachfrage betreffen,

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z. B. Bedienzeiten, das Bedienungsgebiet, Bedienungsqualität, Betriebsmittel und sonstige Anforderungen geändert werden. Auch diese neuen oder geänderten Verkehrsdienste innerhalb des ggf. geänderten Bedienungsgebiets sind aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile von der Gesamtleistung, deren Vergabe mit der Vorabbekanntmachung angekündigt wird, umfasst.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen ODM-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich notwendige beschränkt. Derartige Leistungsänderungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen.

Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

Soweit der Betreiber nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, trägt er für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber dem Subunternehmer durchgesetzt werden.

Bediengebiet

Das Bediengebiet umfasst das Stadtgebiet der Stadt Kelkheim einschließlich aller Stadtteile Eppenhain, Fischbach, Hornau, Kelkheim-Mitte, Münster und Ruppertshain. Es werden alle in der ODM-Software hinterlegte Haltestellen bedient. Diese sind alle Halte des ÖPNV sowie weitere in der Software hinzugefügte virtuelle Haltestellen. Diese sind im Straßenraum nicht erkenntlich. Temporäre Deaktivierungen von Haltestellen durch den Auftraggeber sind möglich. Ebenso kann der Auftraggeber Haltestellen hinzufügen oder dauerhaft deaktivieren. Hinweise des Auftragnehmers zu einzelnen Haltestellen, Lagen, weiteren Bedarfen u. ä. sind erwünscht.



Angebotszeiten

Das Angebot der ODM verkehrt zu folgenden Angebotszeiten:

- Montag – Donnerstag: 08:00 – 13:00; 17:00 – 22:00 Uhr
- Freitag: 08:00 – 13:00; 17:00 – 24:00 Uhr
- Samstag: 8:00 – 13:00 Uhr; 17:00 – 24:00 Uhr
- Sonn-/ Feiertag: 17:00 – 22:00 Uhr

Diese Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung.

Der Aufgabenträger plant, im ÖDA den Einsatz von 2 Fahrzeugen vorzugeben (insgesamt 3.036 Betriebsstunden im Fahrbetrieb) und über Zubestellrechte die vorzuhaltende Fahrzeugzahl ggf. zu erweitern.

Die MTV behält sich vor, vor oder während der vorgesehenen Laufzeit die Bedienzeiten anzupassen.

3 Betriebsdurchführung

Es werden im ÖDA folgende Anforderungen vorgesehen:

- die On-Demand-Steuerung hat auch im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs über ein Buchungs- und Dispositionssystem zu erfolgen,
- die Buchung und der Vertrieb von Fahrtberechtigungen müssen sowohl online mittels einer spezialisierten, auf Android und iOS nativ lauffähigen App, als auch telefonisch erfolgen,
- das Verkehrsunternehmen hat im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs ausreichende Kapazitäten zur Abwicklung der Fahrgastnachfrage vorzuhalten,
- der Aufgabenträger beabsichtigt, im ÖDA konkrete Vorgaben zur Erreichbarkeit zu definieren:
 - Sicherung einer personellen Erreichbarkeit für die MTV während der gesamten Betriebszeit (Leitstelle) über Telefon oder E-Mail und Sicherstellung der Erreichbarkeit zwischen Leitstelle und Fahrpersonal,
- bei Fahrzeugausfall, Betriebsstörung ist eine unverzügliche Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten; ggf. mit Ersatzfahrzeugen,
- Ausschluss von Verspätungsübertragungen auf weitere, planmäßig vom selben Fahrzeug zu bedienende ODM-Fahrten.

Bereitstellung von On-Demand-Infrastruktur

Die On-Demand-Software des RMV ist zwingend einzusetzen. Die MTV plant, mit der vorgesehenen Vergabe des ÖDA, selbst oder durch Dritte das On-Demand-Disposition-Systems inkl. Apps dem Auftragnehmer beizustellen sowie die Durchführung von Callcenter-Leistungen extern sicherzustellen.

Betriebsstörungen und Betriebseinstellung

Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass die Beförderungsleistung auf der Grundlage der Fahraufträge, der jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie den Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird.

Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung, z. B. Fahrzeugausfall, kommen, hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der Fahraufträge so weit als möglich sicherzustellen (Betriebsstörungsmanagement).

4 Fahrzeuge

Für Regelfahrzeuge gelten die folgenden Mindestvorgaben:

- Fahrzeugklasse M1: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens sechs bis höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz¹,
- Zulassung zur gewerblichen Personenbeförderung nach BOKraft und StVZO,
- Antrieb: angemessene Motorleistung entsprechend den topografischen und betrieblichen Anforderungen,
- Elektroantrieb,
- Maximalalter: max. 2,0 Jahre (bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung) zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes des entsprechenden Fahrzeuges in dem ausgeschriebenen Bediengebiet,
- Die Fahrzeuge müssen über einen Stauraum o. ä. verfügen, der zur Unterbringung von einem Kinderwagen, einem Rollator oder einem großen Koffer geeignet ist. Dieser Stauraum muss technisch so zugänglich sein, dass Kinderwagen, Rollator oder großer Koffer ohne größeren körperlichen Aufwand (von Personen in durchschnittlicher körperlicher Konstitution) in das bzw. aus dem Fahrzeug verbracht werden können,
- Mitnahmemöglichkeit für Gepäck,
- Heizung und Fahrzeugklimatisierung,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Infektionsschutz.

An die Fahrzeuge werden im Hinblick auf die Beförderung von mobilitätsbeeinträchtigten Fahrgästen zudem folgende Zusatzanforderungen gestellt:

¹ Größere Fahrzeuge können vom Betreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus keine Einschränkung der Befahrbarkeit der Straßen im Einsatzgebiet ergeben (ist von Verkehrsunternehmen zu prüfen und zu garantieren).

- Die Sitzplätze (außer Beifahrersitz) sind durch eine Seitentür zu erreichen.
- Zustieg entweder über eine in das Fahrzeug integrierte Zwischenstufe oder ausfahrbare Trittstufe oder bei Bedarf über eine klappbare Rampe.
- Das Fahrpersonal hat Personen mit eingeschränkter Mobilität zu unterstützen.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDA ein einheitliches Corporate Design (Marke „Colibri“) für die Fahrzeuge vorzugeben.

An und in den Fahrzeugen ist Werbung mit folgenden Inhalten nicht zulässig:

- Nikotinwaren,
- Drogen oder sonstige berauschende Mittel,
- politische oder religiöse Aktivitäten,
- gewaltverherrlichende Inhalte,
- sexuelle oder frauenfeindliche oder andere gruppendifferenzierende Werbung,
- Werbung, welche den Interessen des Main-Taunus-Kreises und der in seinem Besitz befindlichen Unternehmen widerspricht.

5 Verantwortliche Ansprechperson und Erreichbarkeit des Auftragnehmers

Der Aufgabenträger erwartet, dass eine verantwortliche Ansprechperson (**Verkehrsleiter** nach Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 oder mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen) im Bedienungsgebiet verfügbar ist. Diese Person muss in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel vor Ort zur Verfügung stehen. Im Falle von längeren Abwesenheit wegen Krankheit, Urlaub oder ähnlichen, ist eine Person zu benennen, die die Ansprechperson mit vergleichbarer Fach- und Entscheidungskompetenz vertritt.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im ÖDA Anforderungen an die verantwortliche Ansprechperson zu spezifizieren: Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Unternehmen für den Auftraggeber während der Betriebszeiten der ODM telefonisch erreichbar ist. Dies kann entweder eine Person der Betriebsleitung oder des Fahrpersonals mit ausreichender Entscheidungsbefugnis in einem der eingesetzten Fahrzeuge über Mobilfunk oder eine andere entscheidungs- und handlungsbefugte Person in Bereitschaft sein.

6 Anforderungen Fahrpersonal

Es werden im ÖDA nachfolgend beschriebene Anforderungen vorgesehen:

- Das Beherrschen und Anwenden der deutschen Sprache ist für das Fahrpersonal im Sinne einer reibungslos laufenden Betriebskommunikation verpflichtend. Erforderlich ist eine „sichere Beherrschung“ der deutschen Sprache² in Wort und Schrift. Das Personal muss bei Auskünften und Ansagen sprachlich ebenso sicher sein wie bei Störungen oder in Konfliktsituationen.
- Das Personal muss den Fahrgästen Auskunft in Tarif- und Buchungsfragen in Bezug auf den Linienbedarfsverkehr geben können. Das Fahrpersonal hat ausreichend Kenntnisse über die vorgesehenen Zahlungsweisen und weiß mit den entsprechenden Bediengeräten (z. B. zur Zahlung) umzugehen. Über Änderungen von Tarifen oder Buchungsmöglichkeiten wird das Fahrpersonal regelmäßig vom Auftragnehmer geschult.
- Das Fahrpersonal muss über Grundkenntnisse über das Angebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Bediengebiet verfügen. Das Fahrpersonal ist über Umleitungen und Betriebsstörungen informiert und kann diese verständlich an die Fahrgäste weiterleiten.
- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, serviceorientiert und hilfsbereit zu verhalten sowie in Konfliktsituationen deeskalierend zu wirken/ einzuschreiten. Das Fahrpersonal hat besondere Rücksicht auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen.
- Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.
- Das Fahrpersonal darf keine eigenen Tiere (z. B. Hunde) während des ODM-Betriebes im Fahrzeug mitführen.
- In den Fahrzeugen (und im unmittelbaren Bereich der geöffneten Türen) ist ein permanentes Rauchverbot, auch bei Leerfahrten und bei Werkstattaufenthalten, einzuhalten.
- Das Fahrpersonal hat ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild mit branchenüblicher und sauberer Kleidung zu gewährleisten. Der Aufgabenträger wird im Rahmen des ÖDA ggf. die Anforderungen an das Erscheinungsbild präzisieren und ggf. Dienstkleidung in ausreichender Zahl und Größen in seinem Corporate Design zur Verfügung stellen (T-Shirt/Poloshirt/Jacke).

² Kenntnisse entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens: „Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“. Siehe: <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> [Zugriff 27.11.2023]

- Das Fahrpersonal muss über aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen (max. zwei Jahre zurückliegend).

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des ÖDA die Anforderungen weiter zu präzisieren.

6.1 Fähigkeiten des Fahrpersonals im Hinblick auf die Unterstützung mobilitätseingeschränkter Personen

Das Fahrpersonal wird vom Aufgabenträger als fester Bestandteil des Systems „Linienbedarfsverkehr“ verstanden. Es muss körperlich und emotional (Empathie und Servicebereitschaft) in der Lage sein, den mobilitätsbeeinträchtigten Fahrgästen umfassend Hilfestellung zu geben.

Das Verkehrsunternehmen und sein Fahrpersonal dürfen keine mit einem Fahrtwunsch angemeldeten und zahlungswilligen Personen von der Beförderung zurückweisen bzw. ausschließen. Es besteht die Grundregel, dass eine Lösungsfindung zu erfolgen hat. Ein Zurücklassen ohne Lösung für die betroffene Person ist unzulässig.

Die Mitnahme von offensichtlich betrunkenen oder unter Rauschmitteln stehenden Fahrgästen kann verweigert werden. Diese Personen dürfen jedoch nicht hilflos zurückgelassen werden. Polizei, Stadtpolizei oder Rettungskräfte sind nach Ermessen zu informieren.

6.2 Personalschulungen

Der Aufgabenträger wird im ÖDA vorgeben, dass das Fahrpersonal vom Verkehrsunternehmen vorab eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz und die Serviceorientierung erhält und in Bezug auf, z. B. Ortskunde, Tarife, Fahrsicherheitstraining, Verhalten gegenüber Fahrgästen (insbesondere Belange von Mobilitätsbeeinträchtigten), Deeskalationstraining geschult wird.

6.3 Pausendurchführung

Der Aufgabenträger kann im zu vergebenden ÖDA konkrete Anforderungen an die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen (z. B. Vorhaltung von Sozialräumen mit WC) vorgeben bzw. bei der Findung konkreter Lösungen unterstützen.

7 Tarif und Fahrkartenvertrieb

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife. Das Verkehrsunternehmen hat den On-Demand-Tarif der MTV sowie die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RMV anzuwenden. Das Deutschlandticket ist in dem hier ausgeschriebenen Verkehr anzuerkennen, soweit der Aufgabenträger nichts Anderes anweist. Für den Fahrgast entfällt in diesem Fall der Grundpreis.

Die Anwendung von Haustarifen ist nicht zulässig.

Im ÖDA werden vom Aufgabenträger die Anforderungen an den Ticket-Vertrieb präzisiert.

8 Beschwerdemanagement

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs liegt die Zuständigkeit für das kundenorientierte Beschwerdemanagement beim Verkehrsunternehmen.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDA umfassende Regelungen zum Beschwerdemanagement, z. B. zur Dokumentation und zu den Berichtspflichten an den Aufgabenträger, vorzugeben.

9 Fundsachen

In den Verkehrsmitteln liegengelassene Fundsachen sind vom Verkehrsunternehmen zu verwalten und entsprechend gesetzlichen Fristen zu lagern.